

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV. XXXVI.

Breslau, den 4. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ueber die Obstkultur im Allgemeinen und insbesondere über die Vertilgung der ihr schädlichen Insekten, hat der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preussischen Staaten in der 18. Lieferung seiner Verhandlungen die Resultate seiner Erfahrungen und reislichen Erörterungen mitgetheilt, die wir, ihrer Wichtigkeit halber, in letzterer Beziehung, hier noch im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, uns veranlaßt finden.

Hinsichts des Abraupens wird bemerkt, daß, wenn solches nur im Februar und März geschieht, dadurch nur die Nestraupen (*Phalaena Bombyx chrysoorrhoea* und *Papilio Crataegi*) vertilgt werden, aber nicht die jetzt so überhand nehmenden Schwammraupen (*Phalaena Bombyx dispar*), welche seit einigen Jahren fast größere Verwüstungen anrichten, als die Nestraupen. Denn, wie schon erwähnt, legt dieser Spinner (*Bombyx dispar*) seine Eier im Juli an Säune, Baumstämme oder Gemäuer, wo sie den Winter hindurch in diesem Zustande bleiben, und daselbst zerstört werden müssen. Haben diese Raupen erst das Ei verlassen, so ist dies sehr mühsam, denn sie verbreiten sich sogleich über den ganzen Baum, ohne, wie manche andre Raupen, des Nachts oder bei Tage sich in Haufen zusammenzudrängen. Sollen daher diese bösen Feinde, welche sonst von den Vögeln wenig zu leiden haben, vermindert werden, und nicht allein unsere Obstgärten, sondern auch die schönsten Alleen von Linden, Eichen zc. entlauben; so müssen im Winter die, oft zu mehreren Tausenden auf 1 Quadratzuß sitzenden Eier

No. 57.
Das Abraupen
der Obstbäume
betr.

getödtet werden; kann dies Ende Juli geschehen; so sind die Stellen dann noch leichter aufzufinden, denn gewöhnlich sitzen dann noch einzelne Weibchen mit ihren schmutzig weißen Flügeln darauf. An den Alee-Bäumen sitzen die mit einem braunen Filz bedeckten Eier in Haufen von der Größe eines Thalers meistens unter den Haupt-Nestern der Krone, wo sie mit einem stumpfen Reis-Besen, an einer Stange befestigt, leicht abgekehrt werden können, und auf der Erde liegend, durch die Masse bald umkommen. An den Gebäuden finden sie sich fast immer in der Nähe des Gesimses, überhaupt auf solchen Stellen, wo sie Schutz vor Regen haben, daher auch an den Säunen größtentheils in den Fugen der Bretter. Begnügt man sich beim Abraupen, nur die zusammengesponnenen Blätter, welche an den Spitzen der Zweige sitzen, abzunehmen, und vertilgt man die Eier nicht; so bewirkt man die Vertilgung der Schwamm-Motte durchaus nur unvollkommen und unzulänglich.

Breslau, den 30. August 1833.

I.

No. 58.
Den zum Auf-
gebot und zur
Trauung der
Berg-, Hütten-
und Salinen-
Arbeiter erfor-
derlichen Trau-
schein betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. Mai d. J. festzusetzen geruht,

daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heimaths-Consens vertretenden Tausschein der vorgelegten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung in Folge Rescripts des Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Juli d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und haben sich insbesondere die Herren Geistlichen unsres Verwaltungs-Bezirks auf das Genaueste darnach zu achten.

Breslau den 28. August 1833.

II.

Belobungen.

Wir finden uns veranlaßt in Bezug des Brandes zu Prausnitz nachträglich noch anerkennend zu veröffentlichen, daß die Theilnahme bei gedachtem Brand-Unglück von Seiten der Einsassen des Trebnitzer Kreises sich ebenfalls auf eine höchst lobenswerthe

Art werthhätig gezeigt: denn auch später sind in gedachtem Kreise nicht nur bedeutende Unterstüzungen jeglicher Art gespendet worden; sondern es haben auch die auf 1 bis $1\frac{1}{2}$ Meilen der Stadt Prausniß benachbarten Dominien und Gemeinden Trebnischer Kr., jedoch mit betadelnder Ausnahme der Ortschaften Maluschütz und Pawellau über 200 Fuhren und 330 Handdienste zur Abräumung des Schuttes freiwillig gestellt.

Breslau, den 21. August 1833.

I.

Der katholische Pfarrer Steckel in Seitsch, Guhrauschen Kreises, hat, was hierdurch zur Belobung mit dankbarer Anerkennung bekannt gemacht wird, der bedürftigen Gemeinde Langenau desselben Kreises ein Schulhaus für 42 Kinder nebst Lehrer-Wohnung aus eignen Mitteln für die Anschlagssumme von 370 Rtl. erbaut. Den Bauplag hat das Königl. Niederländische Dominium auf die Bitte des Erbauers gegeben; Spann- und Handdienste sind von der Ortsgemeinde geleistet worden.

Breslau, den 22. August 1833.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl.ichen Ober-Landes-Gerichts zc.

Aus Veranlassung eines im 40. Bande der von Kampfschen Jahrbücher abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. November 1832 wird hiermit den Gerichtsbehörden des Departements wiederholt bekannt gemacht, daß weder richterliche Personen noch Subalternen Gebühren für Aufnahme von Inventarien, Abhaltung von Auctionen, Siegelungen und Entsiegelungen beziehen dürfen, wenn diese Geschäfte am Orte des Gerichts ausgeführt werden.

No. 60.
Die Anrechnung von Gebühren in Beziehung auf die Rechte der Königl. Beamten betr.

Dasselbe gilt von anderen zwar außerhalb der Gerichtsstelle aber innerhalb des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommenen Geschäften.

Breslau, den 22. August 1833.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung:

(Band XL S. 424)

Die Bekanntmachung gerichtlicher Erlasse durch die Wiener Zeitungen betreffend:

9.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, daß von dießseitigen Behörden die Redaction des Oesterreichischen Beobachters zu Wien um Insertion gerichtlicher Bekanntmachungen und Edictal-Citationen in dieser Zeitung requirirt worden, daß aber nicht diese Zeitung, sondern nur das Amtsblatt der Wiener Zeitung zur Aufsaahme solcher Vorladungen bestimmt sei.

Sämmtliche königliche Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich künftighin in solchen Fällen an die Redaction der privilegirten Wiener Zeitung zu wenden.

Berlin den 10. December 1832.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An sämmtliche königliche Gerichts-Behörden.

B. 8268

Vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergeordneten unsers Departements zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 22. August 1833.

No. 62.
Die Ausfertigung niedergelegter Testamente betr.

Aus einer vom königl. Pupillen-Collegium daselbst, eingereichten Abschrift der von dem königl. Oberlandes-Gerichte erfolgten Ausfertigung des Testaments der zu C. verstorbenen Wittwe v. B. hat der Justiz-Minister gesehen, daß das königl. Oberlandes-Gericht nur das von der Erblasserin übergebene Testament und das Publikations-Protokoll vom 29. September d. J., nicht aber die Verhandlung über die Annahme des Testaments hat ausfertigen lassen. Diese Auslassung kann der Justiz-Minister nicht billigen. Die Ausfertigung eines Testaments muß alle Verhandlungen enthalten, welche dazu gehören, die Gültigkeit

des Testaments zu übersehen. Hierzu wird das Annahme-Protokoll wesentlich erfordert etc.

Berlin den 3. December 1832.

Der Justiz = Minister

(gez.) Mühler.

An

das Königl. Ober-Landesgericht
B. 8103. zu Münster.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen hierher ressortirenden Untergerichten zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 22. August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Moriz Köstler, aus Gdrlitz, 27 Jahr alt,

Carl Ferdinand Rehfeld, aus Breslau, 26 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Heinrich Moriz Komitsch, aus Popschütz bei Neustädtel, 24 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Benjamin August Wagner, aus Reichenbach, 26 Jahr alt,

Herrmann Albrecht Theodor Nürnberger, aus Aßlau bei Haynau,
26 Jahr alt,

Johann Kößling, aus Geierswalde bei Hoyeröwerda, 26 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

August Ehrenfried Haupt, aus Breslau, 28 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 12. August 1833.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

- 1) Unterricht im Orgelspiel.
- 2) Vortrag über die Construction der Orgel.

- 3) Unterricht im Klavierspiel.
- 4) Theorie der Musik, bestehend:
 - a. in der Harmonielehre,
 - b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
- 5) Gesang-Unterricht.
- 6) Instrumental- und Vokal-Übungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

- 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
- 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey.
- 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
- 4) daß, obgleich sämtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
- 5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitem Bescheid zu erwarten hat,
- 6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) U. W. Bach,
Director des Königl. Musik-Institutes.
Papenstraße No. 10.

P e r s o n a l i a.

Der Königl. Lieutenant a. D. v. Dreskly auf Ober-Grädis zum Polizeidistrikts-Commissarius Schweidniger Kreises.

Die durch Versetzung des Curatus Ku bei der katholischen Pfarrkirche St. Dothea hieselbst erledigte Stelle ist dem Kaplan Joseph Weiß verliehen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern: In Köben der Stadtverordnete Joseph Goldmann und der Wundarzt Grotius, und in Prausnitz der Tuchmachermeister Dietsch.

B e r m ä c h t n i s s e , G e s c h e n k e u n d v e r d i e n s t l i c h e H a n d l u n g e n .

In Breslau die verstorbene Wittwe Löser Bruck, den jüdischen Armen 500 Rtlr.

— — die verstorbene Wittwe Freyer geb. Schneider, dem Hospital zu Allerheiligen 10 —

— — der verstorbene Fleischer Weigelt dem Taubstummen-Institut 5 —

Die verstorbene verwittwete Eleonore Charlotte Pickart geborne Ludwig den hiesigen Stadt-Armen 20 Rtlr., dem Haus-Armen-Medicinal-Institut 30 Rtlr., und den Kinder-Hospitalen auf der Nikolaistraße und in der Neustadt, einem jeden 10 Rtlr.

Der Amtsrath Schmidt in Desse, Kreis Striegau der evangelischen Kirche daselbst 100 Rtlr.

Der zu Reisse verstorbene Curatus Klose der kathol. Kirche und Schule in Reichenbach zusammen 100 —

Die verstorbenen General-Pächter Niederführschen Eheleute: der evangelischen Schule zu Siegroth, Kr. Nimptsch, 100 Rtlr. als ein Fundations-Capital.

Der Einwohner Páhold, der evangelischen Kirche zu Fürstenau . 10 Rtlr.

Der zu Habelschwerdt verstorbene Bürger Adler, der dortigen kathol. Pfarrkirche 10 —

Die in Dhlau verstorbene Tagelöhner = Wittwe Bluhm, der dortigen evangelischen Kirche 15 Rtlr.

Der verstorbene Kirchvater Carl Anton Hoffmann zu Langenbielau, auf mündliche Veranlassung an seine Erben, der dortigen katholischen Kirche 52 Rtlr.

Der ehemalige zu Dankwitz verstorbene Rittergutsbesitzer Brögger der evangel. Kirche zu Steinkirche, Strehlenschen Kreises, 200 Rtlr., und
der Kalkrendant Mahler zu Löwenberg dem hiesigen Taubstummen = Institut 100 Rtlr.

Der zu Reichenbach verstorbene Bäckermeister Wilhelm Gerber der dortigen katholischen Schule ein Legat von 20 Rtlr.

Durch den nunmehr beendigten Erweiterungsbau des massiven Schulhauses zu Gimmel, Kreis Dels, ist eine neue geräumige Schulstube gewonnen worden. Dominium und Gemeinde haben hierbei mit gleichem löblichen Eifer mitgewirkt, indem ersteres zum Bau 900 Ziegeln geschenkt, letztere aber die baaren Kosten mit 174 Rtlr. 7 Sgr. 10 Pf. aufgebracht, auch die Hand- und Spann-Dienste geleistet, überhaupt aber eine Verwendung von 261 Rtlr. 28 Sgr. 10 Pf. theils schon gemacht hat, theils noch zu machen beabsichtigt.

Die Confirmanden zu Herrnlaueritz, Kreis Guhrau, haben bei der diesjährigen Confirmation der dasigen Kirche ein Geschenk gemacht mit 6 großen Altarkerzen, und ein Ungenannter mit einer vollständigen Altarbekleidung; jedes Geschenk im Werthe von 8 Rtlr.

Neue Vöden = Ausbrüche.

In Pilgramshann, Kreis Striegau; Schleisse, Kr. Wartenberg; Eisenberg, Kr. Strehlen.